

(Übersetzung)

STATUT
DER INTERNATIONALEN
ATOMENERGIEORGANISATION

Artikel I

Errichtung der Organisation

Die Vertragsparteien errichten eine Internationale Atomenergieorganisation (im folgenden „Organisation“ genannt) gemäß den folgenden Bestimmungen und Bedingungen.

Artikel II

Ziele

Ziel der Organisation ist es, in der ganzen Welt den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und zum Wohlstand zu beschleunigen und zu vergrößern. Die Organisation gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle geleistete Hilfe nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird.

Artikel III

Aufgaben

A. Die Organisation ist befugt:

1. die Erforschung, Entwicklung und praktische Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke in der ganzen Welt zu fördern und zu unterstützen; auf Antrag zwischen ihren Mitgliedern die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Material, Ausrüstungen und Einrichtungen zu vermitteln, sowie alle Tätigkeiten auszuüben und alle Dienste zu leisten, die bei der Erforschung, Entwicklung oder praktischen Anwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken von Nutzen sind;
2. gemäß diesem Statut für Material, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen Sorge zu tragen, damit den Bedürfnissen der Erforschung, Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken einschließlich der Erzeugung von Elektroenergie entsprochen wird; dabei sind die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete der Welt gebührend zu berücksichtigen;
3. den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über die Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken zu pflegen;
4. den Austausch und die Ausbildung von Wissenschaftlern und Experten auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie zu fördern;
5. Sicherheitskontrollmaßnahmen einzuführen und zu handhaben, die gewährleisten sollen, daß besonderes spaltbares Material und sonstiges Material, Dienstleistungen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Informationen, die von der Organisation oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle zur Verfügung gestellt werden, nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt werden; und diese Sicherheitskontrollmaßnahmen, wenn die betreffenden Parteien darum ersuchen, auf bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen oder, wenn ein Staat darum ersucht, auf jede Art von dessen Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomenergie anzuwenden;
6. in Absprache und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den betreffenden Spezialorganisationen Sicherheitsnormen aufzustellen oder zu beschließen, um die Ge-

sundheit zu schützen und die Gefahr für Leben und Eigentum auf ein Mindestmaß herabzusetzen (einschließlich von Normen in bezug auf Arbeitsbedingungen), sowie dafür zu sorgen, daß diese Normen auf ihre eigene Tätigkeit und auch auf die Tätigkeiten Anwendung finden, bei denen Material, Dienstleistungen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Informationen verwendet werden, die von der Organisation oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle zur Verfügung gestellt werden, sowie für die Anwendung dieser Normen auf Ersuchen der betreffenden Parteien auf Tätigkeiten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen oder, wenn ein Staat darum ersucht, auf jede Art von dessen Tätigkeit auf dem Gebiet der Atomenergie zu sorgen;

7. Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen, die zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben dienen, zu erwerben oder zu schaffen, wenn die ihr sonst in dem betreffenden Gebiet zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen unzulänglich oder nur zu ihr unbefriedigend erscheinenden Bedingungen verfügbar sind.

B. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben

1. handelt die Organisation gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, um Frieden und internationale Zusammenarbeit zu fördern, und in Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer gesicherten, die ganze Welt umfassenden Abrüstung sowie in Übereinstimmung mit allen im Sinne dieser Bestrebungen abgeschlossenen internationalen Vereinbarungen;
2. richtet die Organisation eine Kontrolle der Verwendung des ihr übergebenen besonderen spaltbaren Materials ein, um dessen Verwendung zu ausschließlich friedlichen Zwecken zu gewährleisten;
3. teilt die Organisation ihre Mittel so auf, daß eine wirksame Verwendung und ein möglichst großer allgemeiner Nutzen in allen Gebieten der Welt gewährleistet werden, wobei die besonderen Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete der Welt zu beachten sind;
4. unterbreitet die Organisation jährlich der Vollversammlung der Vereinten Nationen und gegebenenfalls dem Sicherheitsrat Berichte über ihre Tätigkeit; sollten sich im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Fragen ergeben, die in die Zuständigkeit des Sicherheitsrates fallen, so notifiziert die Organisation dies dem Sicherheitsrat als dem Organ, das die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt; die Organisation kann außerdem die ihr im Rahmen dieses Statuts offenstehenden Maßnahmen einschließlich der in Artikel XII Absatz C vorgesehenen ergreifen;
5. unterbreitet die Organisation dem Wirtschafts- und Sozialrat und anderen Organen der Vereinten Nationen Berichte über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit dieser Organe fallen.

C. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben darf die Organisation ihre Hilfe gegenüber Mitgliedern nicht von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Bedingungen abhängig machen, die mit den Bestimmungen dieses Statuts unvereinbar sind.

D. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts und der zwischen der Organisation und einem Staat oder einer Staatengruppe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Statuts abgeschlossenen Vereinbarungen übt die Organisation ihre Tätigkeit unter gebührender Beachtung der souveränen Rechte der Staaten aus.